

**SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 10.05.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1190), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste
Prüfung

- § 3 Schwerpunktbereichswahl, Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 4 Prüfungsteile
- § 5 Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen
- § 8 Anfertigung der Aufsichtsarbeit
- § 9 Anfertigung der häuslichen Arbeit
- § 10 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Prüfungsnoten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Ordnungsverstöße
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen
Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

- § 18 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“
- § 19 Prüfungsteile
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 21 Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen
- § 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit
- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 27 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis
- § 28 Ordnungsverstöße
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 30 Einsichtnahme
- § 31 Widerspruch, Klage
- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Außerkrafttreten

Artikel II

- § 34 Inkrafttreten

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend während des Schwerpunktbereichsstudiums abgelegt und ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 3 – 27a JAG NRW) Teil der ersten Prüfung.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über die erforderlichen Rechtskenntnisse einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts verfügt und in dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich sowie in den mit dem Schwerpunktbereich gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächern das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann (§ 2 Abs. 2, § 28 Abs. 3 JAG NRW). Darüber hinaus soll der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; dieses hat lediglich eine beratende Stimme, soweit es nicht Prüferin oder Prüfer i.S.d. § 65 Abs. 1 HG NRW sein kann.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse entweder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens, soweit kein Mitglied des Prüfungsausschusses dagegen Einwände hat. Im Fall des Satz 1, 1. Alt. ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. ihrer Vertreterinnen oder Vertreter anwesend ist. Im Fall des Satz 1, 2. Alt. ist die Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle, also für regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, befugt, im Wege des Eilbeschlusses alleine zu entscheiden; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Schwerpunktbereichswahl, Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichswahl richtet sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.05.2024.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht

2a. Unternehmen und Märkte / Unternehmensrecht

2b. Unternehmen und Märkte / Wirtschaftsrecht

3. Arbeit und Unternehmen

4. Strafrecht

5. Öffentliches Recht

6. Recht der Politik

7. Internationales und Europäisches Recht

8. Steuerrecht

9. Medizinrecht

(3) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Inhalte der von den Studierenden im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden belegten Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs.

(4) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind darüber hinaus auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 4

Prüfungsteile

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die häusliche Arbeit kann auch im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars erbracht werden, § 9 Abs. 1. In zwei aufeinander folgenden Semestern sind alle Prüfungsteile zumindest einmal anzubieten.
- (2) Gegenstand eines Prüfungsteils ist jeweils der Inhalt einer belegten Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktbereichs, in der der Prüfungsteil angeboten wird. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5

Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Studierenden haben sich – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss – bis spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung ablegen möchten, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die erste Anmeldung zu einem Prüfungsteil (§ 7 Abs. 1) gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
1. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW zugelassen ist und
 2. in der Regel die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 6 JAG NRW).

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Satz 3 vor dem Termin zur Anfertigung der ersten Prüfungsleistung bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der HHU Düsseldorf erbracht worden sind, werden auf Antrag als Leistung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder als Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG NRW i.V.m. § 4 Abs.

1) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.

(2) Für die Entscheidung nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über den Antrag wird in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen

(1) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsteilen (Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit, mündliche Prüfung) hat jeweils gesondert in dem Semester, in dem die jeweilige Prüfungsleistung abgelegt werden soll, spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt für die häusliche Arbeit im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars; hier hat die Anmeldung bereits spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des dem Schwerpunktbereichsseminar vorausgehenden Semesters zu erfolgen. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Wer sich zu einem Prüfungsteil angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Anmeldefrist wieder abmelden. Danach ist die Anmeldung zu einem Prüfungsteil verbindlich.

(2) Zur Aufsichtsarbeit, häuslichen Arbeit oder mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer unterschiedliche Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs im erforderlichen Umfang gem. Satz 2 belegt und sich innerhalb der Frist des Abs.1 zu dem entsprechenden Prüfungsteil nach Maßgabe des Abs. 1 verbindlich angemeldet hat. Im Hinblick auf die Aufsichtsarbeit und die häusliche Arbeit sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier SWS, im Hinblick auf die mündliche Prüfung im Umfang von mindestens sechs SWS vorgesehen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Aufsichtsarbeit wird dem Prüfling spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, die Entscheidung über die Zulassung zur häuslichen Arbeit vier Wochen vor Ausgabe der Hausarbeit und die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

(3) Ein Prüfungsteil, der trotz verbindlicher Anmeldung nach Abs. 1 nicht abgelegt wird, gilt als nicht bestanden (mit der Note „ungenügend“), es sei denn, der Prüfling macht unverzüglich glaubhaft, dass er an dem Prüfungsteil aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Prüflingen, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

§ 8

Anfertigung der Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters gestellt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung spätestens vier Wochen vorher über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der Aufsichtsarbeit gehindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin des jeweiligen Schwerpunktbereichs bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Die Prüflinge haben sich bei der Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (5) Über den Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit (Abs. 2) angemessen verlängern. Im Übrigen gilt § 17.

§ 9

Anfertigung der häuslichen Arbeit

- (1) Die Aufgabenstellung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling von der Leiterin oder dem Leiter des Schwerpunktbereichs auf der Grundlage einer der belegten Lehrveranstaltungen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die Veranstaltungen stattgefunden haben, zugeteilt. Eine Ausnahme gilt für die häusliche Arbeit im Rahmen eines Schwerpunktbereichsseminars; hier wird die Aufgabenstellung in der Regel bereits in der vorlesungsfreien Zeit des dem Schwerpunktbereichsseminar vorausgehenden Semesters zugeteilt. Die häusliche Arbeit kann in englischer Sprache gestellt werden, wenn der Prüfling sich mit der Anmeldung zur Prüfung mit einer Bearbeitung in englischer Sprache einverstanden erklärt.
- (2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas abzugeben. Art und Weise der Abgabe werden bei der Zuteilung des Themas über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist auf Antrag angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren. Prüflingen, die wegen einer akuten gesundheitlichen

Beeinträchtigung oder aus anderen zwingenden Gründen an der rechtzeitigen Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist in der Regel um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert sich die Abgabe der häuslichen Arbeit aus den genannten Gründen darüber hinaus, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist verlängern; eine Verlängerung darf in der Regel nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.

(3) Der Prüfling fügt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt, sich anderer als der von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht bedient und Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 10

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeit wird jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 13 mit einer der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktzahl endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Bewertung der häuslichen Arbeit entsprechend.

(3) Die Bewertung der Aufsichtsarbeit und der häuslichen Arbeit werden dem Prüfling in der Regel spätestens drei Monate nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel statt am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die für die mündliche Prüfung belegten Lehrveranstaltungen stattgefunden haben. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Der Gegenstand der Prüfung wird dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat etwa zehn Minuten. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer

Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der mündlichen Prüfung gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren. Die mündliche Prüfung kann ganz oder teilweise in englischer Sprache abgenommen werden, wenn der Prüfling sich bei der Anmeldung damit einverstanden erklärt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 12 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören sofern die Prüflinge einwilligen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn ein Prüfling nicht in deren Anwesenheit einwilligt.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, durch Beratung Einvernehmen zu erzielen; lässt sich kein Einvernehmen erreichen, wird der Mittelwert aus den beiden Bewertungen ohne Auf- und Abrundung gebildet. Die Bewertung wird dem Prüfling verkündet.

(5) Über die mündliche Prüfung ist entsprechend § 19 JAG NRW eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere Ort und Tag der Prüfung, die Prüfer, die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge, die Prüfungsgegenstände, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren, die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und die Verkündung des Ergebnisses festgestellt werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. § 23 Abs.1 JAG NRW gilt entsprechend.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich Lehrenden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät können Zweitprüferin oder Zweitprüfer sein, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor der Fakultät ist.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut
11,50 – 13,99	Punkte: gut
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft
0 – 1,49	Punkte: ungenügend

§ 14

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Hat der Prüfling einen Prüfungsteil i.S.d. § 4 Abs. 1 nicht bestanden, so kann er ihn zweimal wiederholen. Zur Wiederholung eines Prüfungsteils muss der Prüfling sich nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 anmelden. Wurde ein Prüfungsteil zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen; § 64 Abs. 3 Satz 2 HG NRW bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 3 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG NRW.

(2) Ein bestandener Prüfungsteil kann nicht wiederholt werden.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote den Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(2) Der Punktwert für die Gesamtnote (Gesamtbewertung) der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit und mündliche Prüfung gehen jeweils mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein. Der Punktwert für die Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Schwerpunktbereich sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung (endgültig) nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 16

Ordnungsverstöße

(1) Einen Ordnungsverstoß begeht, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt oder eine Prüfung erheblich stört. Als Folgen können ausgesprochen werden:

1. Im Falle einer erheblichen Störung der Prüfung kann der Prüfling des Prüfungsraums verwiesen werden.
2. In allen Fällen des Abs. 1 Satz 1 kann dem Prüfling die Wiederholung der betroffenen Prüfungsleistung aufgegeben werden.
3. Im Falle eines Täuschungsversuchs oder des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel kann die Prüfungsleistung, auf die sich der Ordnungsverstoß bezieht, für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden.
4. Im Falle eines wiederholten Täuschungsversuchs kann die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

Die Maßnahme hat sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.

(2) Werden nachträglich eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch i.S.d. Abs. 1 bekannt, können die in Abs. 1 genannten Folgen auch noch nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach Erteilung des Schwerpunktbereichsprüfungszeugnisses. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben oder zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist. Nach Bestehen der ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ist eine Zurücknahme oder Änderung des Zeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss. Sie sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die abstrakt geeignet sind, das Ergebnis eines Prüfungsteils zu beeinflussen und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag unter Beachtung des Gebotes der Chancengleichheit anordnen, dass der Prüfungsteil von der Antragstellerin oder dem Antragsteller wiederholt wird. Bei offenkundigen Mängeln, die nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen unter Beachtung des Gebotes der Chancengleichheit anordnen, dass der betroffene Prüfungsteil von allen Prüflingen wiederholt wird, wenn die Mängel offensichtlich geeignet sind, das Ergebnis des Prüfungsteils bei allen Prüflingen nachteilig zu verfälschen.

(2) Die Berufung auf Mängel des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich, in jedem Fall aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei offenkundigen Mängeln oder solchen,

bei denen eine unverzügliche Rüge ihren Zweck nicht erreichen könnte; diese werden von Amts wegen berücksichtigt.

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 18

Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

(1) Der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“ ist Bestandteil des viersemestrigen integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht. Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Inhalte der von den Studierenden im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden belegten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs.

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind darüber hinaus auch die mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 19

Prüfungsteile

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, zwei Aufsichtsarbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer häuslichen Arbeit. In der Regel gehen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung der häuslichen Arbeit voraus.

(2) Gegenstand eines Prüfungsteils ist jeweils der Inhalt einer belegten Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs, in welcher der Prüfungsteil angeboten wird. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 20

Anmeldung und Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Studierenden haben sich – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss – bis spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung ablegen möchten, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zu einem Prüfungsteil (§ 21 Abs. 1) gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. gemäß den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 27 Abs. 4 der Studienordnung) für das Studium im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht zugelassen worden ist,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
3. in der Regel die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 6 JAG NRW).

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist spätestens vier Wochenvor dem Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gilt § 6.

§ 21

Anmeldung und Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen

(1) Die Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsteilen (Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfung, häusliche Arbeit) hat jeweils gesondert in dem Semester, in dem die jeweilige Prüfungsleistung abgelegt werden soll, spätestens zwölf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters zu erfolgen. Die Anmeldung ist an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu richten. Das Anmeldeverfahren wird über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Wer sich zu einem Prüfungsteil angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Anmeldefrist wieder abmelden. Danach ist die Anmeldung zu einem Prüfungsteil verbindlich.

(2) Zu den Aufsichtsarbeiten, zur mündlichen Prüfung oder zur häuslichen Arbeit wird zugelassen, wer unterschiedliche Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs im erforderlichen Umfang gem. Satz 2 belegt und sich innerhalb der Frist des Abs. 1 zu dem entsprechenden Prüfungsteil nach Maßgabe des Abs. 1 verbindlich angemeldet hat. Im Hinblick auf die Aufsichtsarbeiten und die häusliche Arbeit sind unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier SWS, im Hinblick auf die mündliche Prüfung im Umfang von mindestens sechs SWS vorgesehen. Die Entscheidung über die Zulassung zu den Aufsichtsarbeiten wird dem Prüfling spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung und die Zulassung zur häuslichen Arbeit vier Wochen vor Ausgabe der Hausarbeit.

(3) Ein Prüfungsteil, der trotz verbindlicher Anmeldung nach Abs. 1 nicht abgelegt wird, gilt als nicht bestanden (mit der Note „ungenügend“), es sei denn, der Prüfling macht unverzüglich glaubhaft, dass er an dem Prüfungsteil aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte. Von Prüflingen, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

§ 22

Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters gestellt. Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung spätestens vier Wochen vorher über die Homepage der Juristischen Fakultät bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt je drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der Aufsichtsarbeit gehindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Schwerpunktbereichs bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit (Abs. 2) angemessen verlängern. Im Übrigen gilt § 29.

(6) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 12 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, welche die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben. Bei abweichender Bewertung Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktzahl endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(7) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling in der Regel spätestens drei Monate nach Abgabe der jeweiligen Aufsichtsarbeit mitgeteilt.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters statt. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Die Gegenstände der Prüfung werden dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen werden. Die Dauer einer Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat etwa 30 Minuten. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Ableistung der mündlichen Prüfung gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 12 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören, sofern die Prüflinge einwilligen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn ein Prüfling nicht in deren Anwesenheit einwilligt.

(4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer sind die Prüferinnen oder Prüfer gehalten, durch Beratung Einvernehmen zu erzielen; lässt sich kein Einvernehmen erreichen, wird der Mittelwert aus den beiden Bewertungen ohne Auf- und Abrundung gebildet. Die Bewertung wird dem Prüfling verkündet.

(5) Über die mündliche Prüfung ist entsprechend § 19 JAG NRW eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere Ort und Tag der Prüfung, die Prüfer, die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge, die Prüfungsgegenstände, die Inhalt des Prüfungsgesprächs waren, die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und die Verkündung des Ergebnisses festgestellt werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. § 23 Abs.1 JAG NRW gilt entsprechend.

§ 24

Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die Aufgabenstellung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling von der Leiterin oder dem Leiter des Schwerpunktbereichs auf der Grundlage einer der belegten Lehrveranstaltungen in der Regel nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im vierten Semester des Aufbaustudienkurses in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters zugeteilt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas abzugeben. Art und Weise der Abgabe werden mit der Zuteilung des Themas über die Homepage der Juristischen Fakultät bekannt gegeben. Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Prüflingen, die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der regulären Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist auf Antrag angemessen verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, gewähren. Prüflingen, die wegen einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder aus anderen zwingenden Gründen an der rechtzeitigen Abgabe der häuslichen Arbeit gehindert sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist in der Regel um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert sich die Abgabe der häuslichen Arbeit über die letzte vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Satzes 4 aus den dort genannten Gründen gewährte Verlängerung der Abgabefrist hinaus, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu. Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist verlängern; eine Verlängerung darf in der Regel nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.

(3) Der Prüfling fügt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt, sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient und Quellen und Zitate kenntlich gemacht hat.

(4) Für die Bewertung der häuslichen Arbeit gilt § 22 Abs. 6 entsprechend.

(5) Die Bewertung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling in der Regel spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe mitgeteilt.

§ 25

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);

gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut
11,50 – 13,99	Punkte: gut
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft
0 – 1,49	Punkte: ungenügend

§ 26

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Hat der Prüfling einen Prüfungsteil i.S.d. § 19 Abs. 1 nicht bestanden, so kann er ihn zweimal wiederholen. Zur Wiederholung eines Prüfungsteils muss der Prüfling sich nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 anmelden. Wurde ein Prüfungsteil zum zweiten Mal nicht bestanden, muss die Anmeldung zum dritten Versuch spätestens im zweiten Semester nach dem zweiten Versuch erfolgen; § 64 Abs. 3 Satz 2 HG NRW bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 3 verlängert sich nach Maßgabe des § 64 Abs. 3a HG NRW.

(2) Ein bestandener Prüfungsteil kann nicht wiederholt werden.

§ 27

Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote den Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(2) Der Punktwert für die Gesamtnote (Gesamtbewertung) der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es gehen

1. die zwei Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von jeweils einem Sechstel, insgesamt also einem Drittel,
2. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von einem Drittel und
3. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von einem Drittel

in die Gesamtnote ein. Der Punktwert für die Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung (endgültig) nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Hat der Prüfling zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten.

§ 28

Ordnungsverstöße

Im Falle eines Ordnungsverstoßes gilt § 16.

§ 29

Mängel im Prüfungsverfahren

Für Mängel im Prüfungsverfahren gilt § 17.

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 30

Einsichtnahme

Soweit die Prüfungsarbeiten nicht zurückgegeben werden, ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer zu gestatten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Schwerpunktbereichsprüfungszeugnisses bzw. nach Zugang des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen. Bei der Einsichtnahme darf der Prüfling eine originalgetreue Reproduktion anfertigen. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung bleiben unberührt.

§ 31

Widerspruch, Klage

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses, insbesondere gegen das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 zur Schwerpunktbereichsprüfung anmelden.

(2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2024/2025 zur Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben, gilt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der 12. Änderungsordnung vom 28.05.2020.

§ 33

Außerkräftreten

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 03.09.2003 in der Fassung der 12. Änderungsordnung vom 28.05.2020 tritt am 30.09.2027 außer Kraft.

Artikel II

§ 34

Inkräfttreten

Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.10.2023 und vom 07.03.2024 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 18.04.2024 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den 10.05.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. jur.)